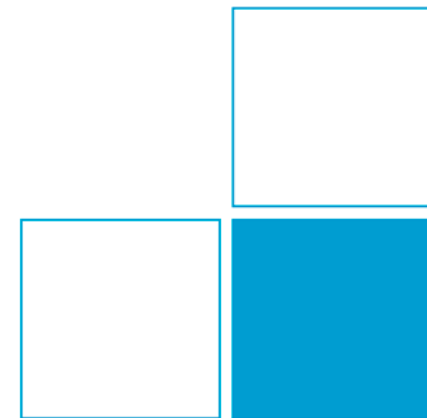


Die neue Vollversammlung

Roman Schwartz
Peter Ulbig



25. November 2015, Braunschweig



Beschluss der VV vom 10. Dezember 2014:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden empfiehlt die VV, einen Arbeitskreis „Zukunft der VV“ mit dem Auftrag einzusetzen, die Rolle der VV auf der Basis des neuen Mess- und Eichgesetzes in Abgrenzung zum Regelermittlungsausschuss (REA), zum Ausschuss der Konformitätsbewertungsstellen (AdKBS) und zur Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) neu zu definieren.

Sitzung des Arbeitskreises „Zukunft der VV“ am 22. Juli 2015 in Berlin:

Teilnehmer: BMWi, Vertreter der Eichbehörden (AGME), PTB

Ergebnis: Einigung auf ein Konzept für die neue „Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen“

Zuständigkeiten im neugeordneten Mess- und Eichwesen in DE



Nach dem Mess- und Eichgesetz:

§ REA

Sachverständige Institutionen und Verbände

Regeln und technische Spezifikationen ermitteln (wesentliche Anforderungen)

Regeln und Erkenntnisse ermitteln (Konformitätsbewertung)

Regeln und Erkenntnisse (Pflichten von Personen bei der Verwendung)

§ AdKBS

Konformitätsbewertungsstellen

Vereinheitlichung der Konformitätsbewertungspraxis und fachliche Fortbildung

Koordinierungsorgan der 16 Bundesländer:

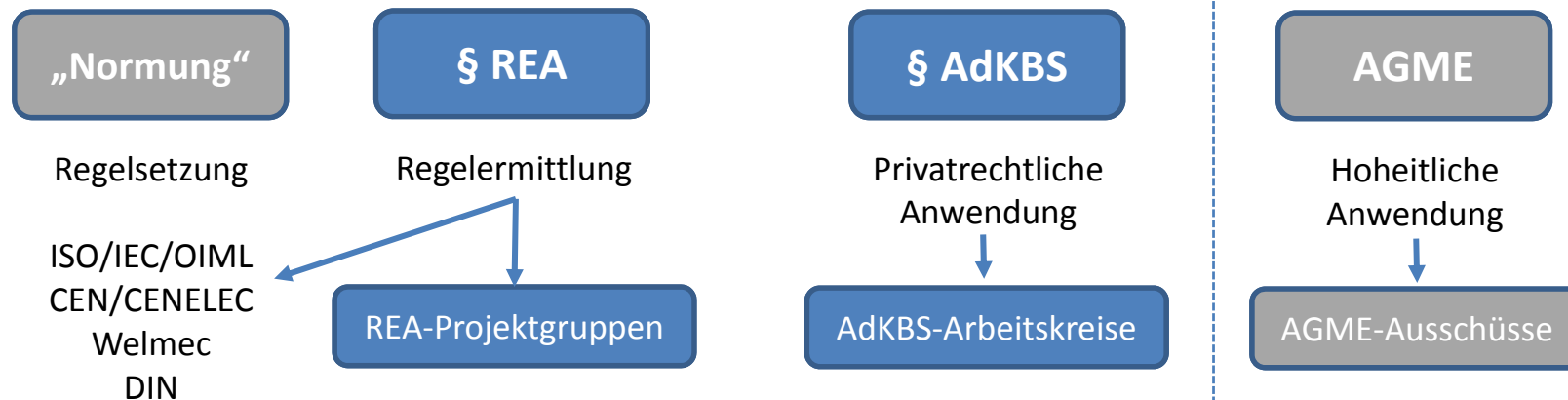
AGME

Eichung, Befundprüfung, staatlich anerkannte Prüfstellen, Stichprobenprüfung,

Verwendungsüberwachung, Marktaufsicht

§ 45 Abs. 1 (MessEG): PTB berät die zuständigen Landesbehörden

Akteure und interessierte Kreise im neugeordneten Mess- und Eichwesen in DE



Interessierte Kreise:

- Ministerien (BMW, BMI, BMEL, BMG, BMVI, ...)
- PTB
- Eichbehörden (Eichung, Marktüberwachung, Verwenderüberwachung, KBS, ...)
- Staatlich anerkannte Prüfstellen
- Konformitätsbewertungsstellen (KBS)
- Wirtschaftsverbände (Hersteller, Verwender, Polizei, etc.)
- Verbraucher

- Mit der Neuordnung des Mess- und Eichrechts zum 1.1.2015 hat die traditionsreiche, über 100 Jahre alte **"Vollversammlung für das Eichwesen"** ihre bisherigen Aufgaben und Funktionen, wie sie in §8 der Satzung der PTB definiert sind, weitgehend verloren.
- Gerade im neugeordneten Mess- und Eichrecht mit alten und neuen Akteuren wird eine **Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteure und interessierten Kreise** für sinnvoll gehalten.
- Eine neue **„Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen“** kann eine solche Plattform sein, wenn ihre Aufgaben und Funktionen im Rahmen des neuen Mess- und Eichrechts entsprechend angepasst und neu definiert werden.
- Eine **neue VV** fasst wegen der im MessEG neu eingeführten Gremien (REA: Regelermittlung, AdKBS: Regelanwendung) **keine Beschlüsse mehr**, sondern dient **ausschließlich dem Informations- und Erfahrungsaustausch**.



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 25. September 2015
BAnz AT 25.09.2015 B1
Seite 1 von 3

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

Vom 15. September 2015

§7 und §8 der neuen PTB-Satzung



§ 7

Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen

- (1) Bei der Bundesanstalt besteht eine Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen. Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens.
- (2) Der Vollversammlung sollen sachverständige Institutionen und Verbände angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- (3) Vorsitz und Geschäftsstelle der Vollversammlung führt die Bundesanstalt.
- (4) Das Bundesministerium ist in der Vollversammlung ständig vertreten.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt erlässt die Geschäftsordnung der Vollversammlung. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vom 12. März 1996 (BAnz. S. 3921) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 2015

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie

Sigmar Gabriel

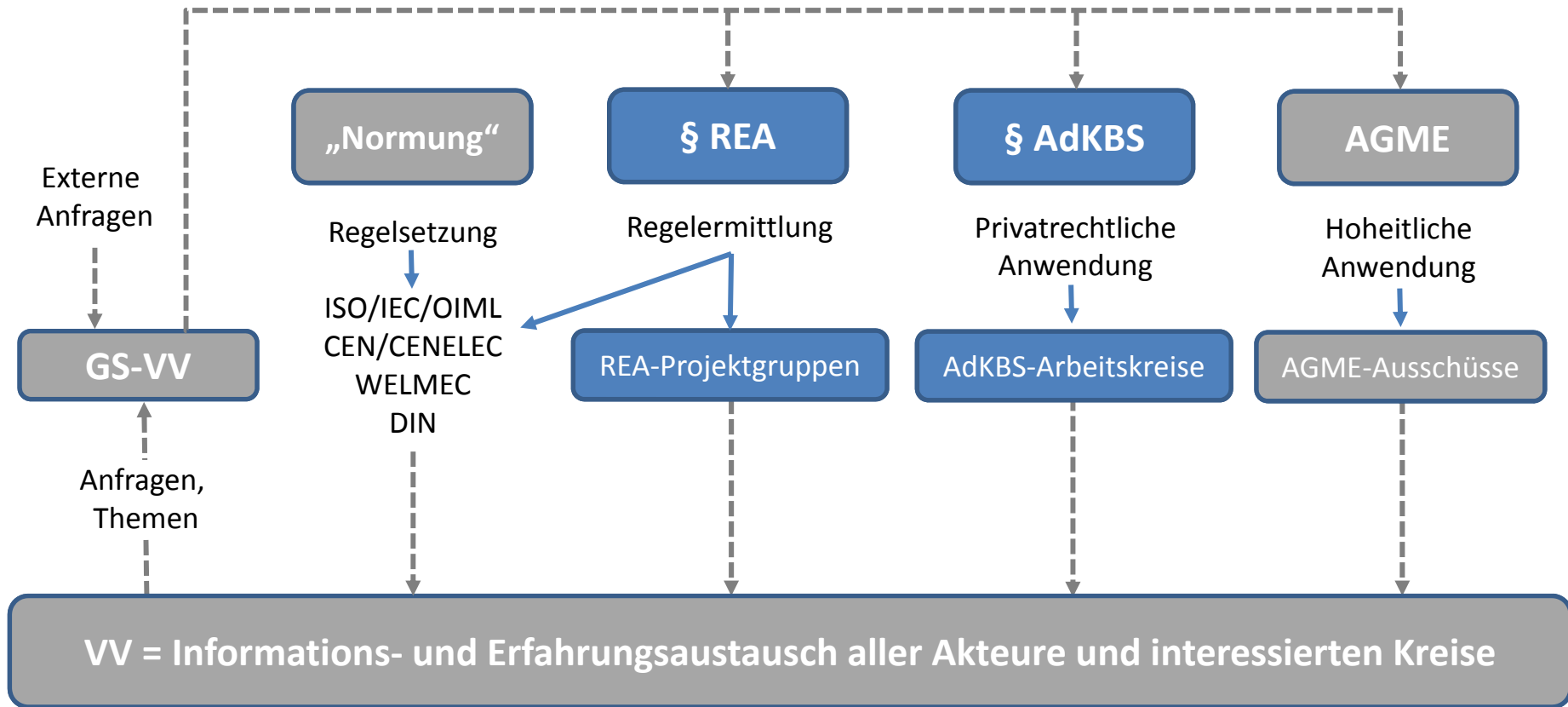
Konsequenzen (1)



- Die traditionsreiche "Vollversammlung für das Eichwesen" wird als **„Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen“** neu gegründet.
- Die neue VV dient dem **Informations- und Erfahrungsaustausch** auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens.
- Allen **sachverständigen Institutionen und Verbänden** wird Gelegenheit gegeben, einmal im Jahr an dieser neuen Vollversammlung teilzunehmen.
- Die **Geschäftsstelle der VV (GS-VV)** wird beibehalten.
- Die **Geschäftsordnung (GO) der VV** musste überarbeitet werden; die neue GO trat am 12.11.2015 in Kraft.

- Die **Ausschüsse der "alten" VV** werden in der bisherigen Form **beendet**.
Am 10.09.2015 fand eine Informationsveranstaltung für alle VV-Ausschussvorsitzenden in der PTB statt.
- In den VV-Ausschüssen behandelte, aktuelle Fragen und Sachthemen werden i.d.R. **über die GS-VV an den REA, den AdKBS oder die AGME übergeben** und in geeigneter Weise weiterverfolgt oder zum Abschluss gebracht.
- Für die Erarbeitung von **neuen Dokumenten bzw. für die Überarbeitung von vorhandenen Dokumenten** bedarf es i.d.R. eines **Mandats vom REA, vom AdKBS oder von der AGME**
(Ausnahme: PTB-Anforderungen und Technische Richtlinien).

Die neue VV im Zusammenspiel mit den Gremien des neugeordneten Mess- und Eichwesens



Gemäß §7 der neuen PTB-Satzung

Geschäftsordnung der Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen

(GO-VV)

vom 12. November 2015

§ 1

Aufgaben der Vollversammlung

Bei der PTB besteht die Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen. Die Vollversammlung dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der am Mess- und Eichwesen beteiligten Akteure. Der fachspezifische Dialog zwischen den einzelnen Akteuren wird ermöglicht und gefördert.

§ 2

Angehörige der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören sachverständige Institutionen und Verbände an.
- (2) Die Angehörigen sind Vertreter der folgenden Institutionen und Verbände:
 - der PTB
 - der Eichbehörden
 - der Konformitätsbewertungsstellen
 - der staatlich anerkannten Prüfstellen
 - der Wirtschaftsverbände, insbesondere solche der Hersteller und Verwender von Messgeräten
 - der Verbraucherverbände.
- (3) Den Vorsitz führt der Vizepräsident der PTB.
- (4) Aus dem Kreis der Angehörigen der Vollversammlung wird ein Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder den Ablauf der Vollversammlung inhaltlich und organisatorisch vorbereiten.
- (5) Das Bundesministerium und die DAkkS sind in der Vollversammlung ständig vertreten.

§ 3

Ausschuss der Vollversammlung

- (1) Der Vizepräsident der PTB beruft aus dem Kreis der Angehörigen der Vollversammlung die Mitglieder des Ausschusses der Vollversammlung für drei Jahre. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Vorschläge für die Mitglieder des Ausschusses sind an die Geschäftsstelle der Vollversammlung zu richten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses soll 19 nicht übersteigen.
- (3) Das Bundesministerium ist in dem Ausschuss ständig vertreten.
- (4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vollversammlung vorzubereiten und weiterzuentwickeln, um so den fachspezifischen Dialog zu fördern. Die von Angehörigen der Vollversammlung eingereichte Themenwünsche werden hier diskutiert und für die Vollversammlung vorbereitet. Es ist eine Tagesordnung zu erstellen und die Inhalte so aufzubereiten, dass die Interessen aller Angehörigen angemessen berücksichtigt sind. Der Ausschuss kann Themenbereiche zusammenfassen oder auch feststellen, dass eingereichte Themen keine Relevanz für die Vollversammlung bieten.

§ 4

Vollversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Vollversammlung ein. Sie findet in der PTB statt.
- (2) Die Vollversammlung findet regelmäßig, mindestens jährlich, statt.
- (3) Die Einladung und Übersendung relevanter Unterlagen für die Vollversammlung erfolgt auf elektronischem Wege.
- (4) Jeder Angehörige der Vollversammlung kann Themenwünsche an die Geschäftsstelle der Vollversammlung richten.
- (5) Es werden fachspezifische Vorträge gehalten, die von allgemeinem Interesse für die Angehörigen der Vollversammlung sind. Anschließende Diskussionen sollen den Erfahrungsaustausch unter den am Messwesen beteiligten Akteuren fördern.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Vollversammlung führt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin der Angehörigen der Vollversammlung. Sie betreibt die Internetdarstellung der Vollversammlung.
- (3) Themenwünsche der Angehörigen für die Vollversammlung werden schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle gerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet diese Themenwünsche für die Ausschusssitzung auf. Sie kann hierbei Themen zusammenfassen. Eigene Themen kann die Geschäftsstelle jederzeit an den Ausschuss richten.
- (4) Die Geschäftsstelle unterstützt den Ausschuss der Vollversammlung und bereitet die Vollversammlung vor.
- (5) Die Termine der Ausschusssitzung und Vollversammlung werden in der Internetdarstellung der Vollversammlung veröffentlicht.



Gesetzliches Messwesen Arbeitsgruppe Q.31

AUFGABEN

Die Arbeitsgruppe Q.31 ist zentraler Ansprechpartner in der PTB für Fragestellungen im Bereich des gesetzlichen Messwesens. In der Arbeitsgruppe werden die Geschäftsstellen des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes und der Vollversammlung für das Eichwesen geführt und die deutsche Mitarbeit in der internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) koordiniert. Darüber hinaus bearbeitet die Arbeitsgruppe Anträge auf Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach § 28 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes bei Messgeräten, die rechtmäßig im Ausland in Verkehr gebracht wurden.

KONTAKT

Arbeitsgruppenleiter

Dr.-Ing. Sascha Mäuselein

Telefon: (0531) 592-8310

Fax: (0531) 592-69-8310

E-Mail:

[sascha.maeuselein\(at\)ptb.de](mailto:sascha.maeuselein(at)ptb.de)

Sekretariat zur Koordinierung der deutschen OIML-Mitarbeit

Susanne Ludwig

Telefon: (0531) 592-8302

Fax: (0531) 592-69-8302

E-Mail:

[susanne.ludwig\(at\)ptb.de](mailto:susanne.ludwig(at)ptb.de)

Anschrift

Physikalisch-Technische

Bundesanstalt

Bundesallee 100

38116 Braunschweig

Internetdarstellung der VV



PTB
Messen ■ Forschen ■ Wissen

FORSCHUNG & ENTWICKLUNG METROLOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN INTERNATIONALES PRESSE & AKTUELLES ÜBER UNS & KARRIERE STRUKTUR & ABTEILUNGEN

HOME EN KONTAKT IMPRESSUM SUCHE

DIREKTEINSTIEG

Home > Metrologische Dienstleistungen > Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen

Kalibrier- und Messmöglichkeiten der PTB
Deutscher Kalibrierdienst
Konformitätsbewertungen
Aus. d. Konformitätsbewertungsstellen
Regelermittlungsausschuss
Ges. Messwesen u. Technologietransfer
Qualitätsmanagement-System
Informationen aus Datenbanken
Geschäftsbedingungen

Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen

AUFGABEN

Bei der PTB besteht die Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen (VV). Die Vollversammlung dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der am Mess- und Eichwesen beteiligten Akteure. Der fachspezifische Dialog zwischen den einzelnen Akteuren wird ermöglicht und gefördert.

VOLLVERSAMMLUNGEN

VOLLVERSAMMLUNG 2015 >

KONTAKT

Vorsitzender der VV
Dr. Roman Schwartz
Telefon: (0531) 592-2000
E-Mail: gm(at)ptb.de

Leiter der Geschäftsstelle
Dr.-Ing. Sascha Mäuselein
Telefon: (0531) 592-8310
E-Mail: gm(at)ptb.de

Anschrift
Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Geschäftsstelle VV
Arbeitsgruppe Q.31
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
E-Mail: gm(at)ptb.de

DOWNLOAD

ptb Geschäftsordnung (14,7 KB)

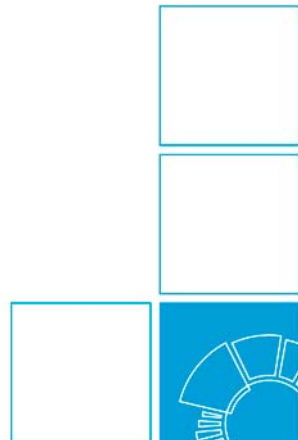
In Kürze unter: www.vv.ptb.de

Zukünftiges Verfahren zur Erstellung von PTB-Anforderungen und Technischen Richtlinien:

- PTB-Anforderungen und Technische Richtlinien werden federführend von der PTB erarbeitet.
- Den interessierten Kreisen wird die Möglichkeit geboten, sich an der Bearbeitung zu beteiligen.
- Bei der Bearbeitung ist das Konsensprinzip zu beachten.
- Die Entwürfe werden nach der Freigabe durch den Vizepräsidenten der PTB als PTB-Anforderung oder Technische Richtlinie der PTB veröffentlicht.
- Der REA entscheidet nach der Veröffentlichung des Dokuments, ob es im Sinne des MessEG ermittelt und in das Regeldokument aufgenommen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es Fragen / Bemerkungen ?



**Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin**

Bundesallee 100
38116 Braunschweig

Dr. Roman Schwartz
Dr. Peter Ulbig